

Abg. Küpper fragte nach, warum die Bezieherinnen von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII Tagessätze leisten müssen, Selbstzahlerinnen jedoch nicht. KVD Liermann stellte klar, dass sämtliche Bewohnerinnen verpflichtet sind, ein Entgelt für die Nutzung des Frauenhauses zu entrichten. Anschließend fasste der Ausschuss folgenden Beschluss: